

Markt-, Strassen- und Wanderhandel Marktviktualienhändler

10–11 | 23



©Alfazet Chronicles

Allerheiligenmärkte in Wien

Service-Ecke

Biete

Verkaufsanhänger

Berlinger-Anhänger, geschlossen 4 x 2 Meter, auf drei Seiten zu öffnen, geöffnet 6 x 3 Meter. Mit 1,5t Alko-Achse, Photovoltaik am Dach für Kassa, Beleuchtung... Neues, dichtes Dach, am Blech rundherum ein paar Schrammen. Auf Wunsch mit Pickerl, VB € 2.500,-

Anfragen an
f.falk@gmx.at oder
0664 256 22 12

Gastrogeräte

Wegen Pensionierung Verleih oder Verkauf von Gastrogeräten z.B. Kebapmaschine, Fritter, Tiefkühler, Kühlschränke, Backofen und Gastroanhänger. Alles sehr sauber.

Kontakt E-Mail:
jaqueline.horvath@gmail.com

Marktstand am Kutschkermarkt

abzugeben. Informationen
unter **0676 974 14 31**

Indoor-Marktstände

Transportcontainer, Kombi-Dämpfer und mehr. Inventar einer ehemaligen Indoor-Markthalle zu verkaufen.

Anfragen: **0676 9741431**

Inhalt

Neues aus dem Landesgremium Wien	03
Erfolg für die zweite „Lange Nacht der Wiener Märkte“	08
Verwendung von Schankgefäßen	09
Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen	10
Neues aus dem Berufszweig der Marktfahrer in den Bundesländern	11
Abgabenänderungsgesetz 2023	12
Was tun bei unseriöser Erlagscheinwerbung?	15
Künstliche Intelligenz (KI) ist gekommen, um zu bleiben	17
Änderungen bei der Altersteilzeit	20
Märktenachrichten	22

Liebe Marktfahrerinnen und Marktfahrer!

Hier könnte Ihr Inserat stehen, kontaktieren Sie uns unter

Tel.: 0660 490 55 61
oder E-Mail: office@edition-mokka.eu

Neues aus dem Landesgremium Wien des Markt-, Straßen- und Wanderhandels

© Alexander Müller



**Gremialobmann
KommR Markus Hanzl**
0664/144 91 76

Halloween

Geliebt oder verachtet. Halloween – ist der Abend vor Allerheiligen und benennt die Volksbräuche am Abend und in der Nacht vor Allerheiligen, vom 31. Oktober auf den 1. November. Halloween war ursprünglich vor allem im seinerzeit katholisch geprägten Irland verbreitet. Die irischen Einwanderer in den USA pflegten ihre Bräuche in Erinnerung an die Heimat und bauten sie aus.

Seit den 1990er Jahren verbreiten sich Halloween-Bräuche in US-amerikanischer Ausprägung auch in einigen Ländern des kontinentalen Europas. Dabei gibt es deutliche regionale Unterschiede. So vermischten sich insbesondere im deutschsprachigen Raum heimatliche Bräuche wie das Rübengeistern oder

© Virtos Media



Traulicht mit Halloween; genauso nahmen traditionelle Kürbisanbaugebiete wie die Steiermark oder der Spreewald Halloween schnell auf.

Auf zahlreichen Märkten gab es viele Accessoires für Halloween zu erwerben bzw. fanden zahlreiche Veranstaltungen statt.

Lenker-Ausnahmereordnung

Am 30. August 2023 wurde eine **Änderung der Lenker-Ausnahmereordnung (L-AVO)** veröffentlicht.

Es wurde die Ausnahme für Fahrzeuge mit Elektroantrieb mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 4.250 kg insofern abgeändert, dass diese nun im **Umkreis von 100 km (statt bisher 50 km)** vom Standort des Unternehmens gilt:

§ 2. Die Lenkenden folgender Fahrzeuge werden von der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 gemäß Artikel 3 Abs. 2 sowie von der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gemäß Artikel 13 Abs. 1 zur Gänze freigestellt:

© Virtos Media



- ➔ Fahrzeuge, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereiunternehmen zur Güterbeförderung im Rahmen ihrer eigenen unternehmerischen Tätigkeit in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens benutzt oder ohne Lenker angemietet werden, sofern auf das Arbeitsverhältnis das AZG anzuwenden ist;
- ➔ land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, die für land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeiten eingesetzt werden, und zwar in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens, das das Fahrzeug besitzt, anmietet oder least, sofern auf das Arbeitsverhältnis das AZG anzuwenden ist;
- ➔ Fahrzeuge, die zum Fahrschulunterricht und zur Fahrprüfung zwecks Erlangung des Führerscheins oder eines beruflichen Befähigungsnachweises dienen, sofern diese Fahrzeuge nicht für die gewerbliche Personen- oder Güterbeförderung benutzt werden. Die Pflicht zum Einbau eines Kontrollgerätes zu Schulungszwecken gemäß § 114 Abs. 4a Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG), BGBl. Nr. 267, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt;
- ➔ Spezialfahrzeuge, die Ausrüstungen des Zirkus- oder Schaustellergewerbes transportieren;
- ➔ speziell ausgerüstete Projektfahrzeuge für mobile Projekte, die hauptsächlich im Stand zu Lehrzwecken dienen;
- ➔ Fahrzeuge, die ausschließlich auf Straßen in Güterverteilzentren wie Häfen, Umschlaganlagen des Kombinier-

ten Verkehrs und Eisenbahnterminals benutzt werden;

- ➔ Fahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von bis zu 100 km für die Beförderung lebender Tiere von den landwirtschaftlichen Betrieben zu den lokalen Märkten und umgekehrt oder von den Märkten zu den lokalen Schlachthäusern verwendet werden;
- ➔ Fahrzeuge mit zehn bis 17 Sitzen, die ausschließlich zur nichtgewerblichen Personenbeförderung verwendet werden;
- ➔ Fahrzeuge mit Elektroantrieb mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 4.250 kg, die im Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens zur Güterbeförderung verwendet werden

Die Änderung trat mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Kilometergrenzen in der Lenker-Ausnahmeverordnung (L-AVO) sowie im KFG passen nun zusammen. Denn bereits im April wurde die Kilometergrenze im KFG angepasst:

§ 24 KFG

(2) Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge mit einem Eigengewicht von mehr als 3.500 kg und Omnibusse müssen mit geeigneten Fahrschreibern und Wegstreckennessern ausgerüstet sein, die so beschaffen sind, dass sie nicht von Unbefugten in Betrieb oder außer Betrieb gesetzt werden können. [...]

Ein in das Fahrzeug eingebautes Kontrollgerät (Verordnung (EU) Nr. 165/2014) ersetzt den Fahrschreiber. Fällt das Fahrzeug unter eine der Ausnahmen des

Abs. 2b Z 1 und 2 oder des Artikels 3 lit. aa bis i der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, so muss der Fahrschreiber/das Kontrollgerät lediglich zum Zwecke der Geschwindigkeitskontrolle verwendet werden. Es ist ein geeignetes Schaublatt einzulegen, in welches der Name des Lenkers nicht eingetragen werden muss. [...]

(2b) Im Sinne von Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und von Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 werden folgende Fahrzeuge von der Anwendung dieser Verordnungen ganz freigestellt: Fahrzeuge mit Elektroantrieb mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 4.250 kg, die im Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens zur Güterbeförderung verwendet werden.

Allerheiligenmärkte

Vom 25. Oktober bis zum 2. November, jeweils von 7 bis 18 Uhr konnten die Wienerinnen



Allerheiligen-Markt am Zentralfriedhof.

und Wiener ihre Gräberpflege an den schönen Standerln optimal organisieren. Bei den Allerheiligenmärkten, die vor den Wiener Friedhöfen stattfinden, gab es eine Vielfalt an Produkten zu erwerben: Blumen, Vasen, Kränze, Gestecke, Kerzen und verpackte Blumenerde sowie einfache Geräte zur Grabpflege. Allerheiligen hat in der Stadt Wien eine lange Tradition und ist eng mit dem Besuch der Gräber verbunden. Für Standlerinnen und Standler und das Marktamt sind die Tage rund um Allerheiligen Großeinsatztage, um sicherzustellen, dass sämtlicher Pflanzenschmuck in herausragender Qualität erhältlich ist.

Neben dem Gräberschmuck gibt es zu Allerheiligen neben Würstln auch eigenes Brauchtumsgebäck. Als Allerheiligengebäck kennt man im süddeutschen Sprachraum den Allerheiligenstriezel, den die Tauf- oder Firmpaten an ihre Patenkinder verschenken. Den Brauch gibt es vom Burgenland über das ober-

österreichische Inn- und Hausruckviertel bis zum südostbayerischen Chiem- und Ruperti-gau. Der Striezel wird aus Germteig (Hefeteig) in Form geflochtener, mit Hagelzucker oder Streuseln bestreuter Zöpfe hergestellt. In der nördlichen Oberpfalz heißt dieses Allerheiligengebäck Strietzl. In der Region um das Altmühltal gibt es an Allerheiligen auf Spitzlmärkten „Spitzl“ (Spitzel), ein rautenförmiges Lebkuchengebäck.

Gesundheits- und Bewegungsprogramme

Die SVS bietet im Herbst zahlreiche Gesundheits- bzw. Bewegungsprogramme an, auf die ich gerne aufmerksam mache.

Öffentliches Influenza-Impfprogramm

Das von Bund, Ländern und Sozialversicherung finanzierte „Öffentliche Influenza-Impfprogramm“ hat begonnen. Betriebe können Impfstoff für ihre Mitarbeitenden vorbestellen. Die Be-

triebe organisieren die Impfung vor Ort und bezahlen den Impfstich. Im Gegenzug entfällt der sonst im Impfprogramm vorgesehene Selbstbehalt von sieben Euro. Es ist also kein Geld bei den Mitarbeitenden einzuheben.

Die Betriebe müssen selbst eine Ärztin bzw. einen Arzt organisieren, die bzw. der vor Ort impft. Das kann, sofern verfügbar, der oder die eigene Arbeitsmediziner/in sein oder ein extern engagierter befugter Arzt oder Ärztin. Das Impfhonorar übernimmt der Betrieb. Das gilt auch für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, die in Betrieben impfen: Diese rechnen nicht mit der Sozialversicherung ab, sondern erhalten ihr Honorar vom Betrieb.

Gemeinsame Pflegeauszeit

Die SVS bietet pflegenden Eltern ein abwechslungsreiches Programm, um ihre Gesundheit zu stärken. Das Besondere ist, dass das zu betreuende, mitunter auch erwachsene, Kind ebenfalls daran teilnehmen kann. Um den Müttern und Vätern den notwendigen Freiraum zu ermöglichen, wird eine stundenweise Betreuung durch qualifiziertes Personal im Hause sichergestellt. Daneben bleibt auch ausreichend Zeit für gemeinsame Unternehmungen mit den Kindern. **Der nächste Gesundheitsurlaub findet von 28. November bis 12. Dezember statt, weitere Termine gibt es dann 2024.** Mehr findet man, wenn man nach „Gemeinsame Pflegeauszeit SVS“ googelt.

„Jackpot.fit“ in den Herbst

Jackpot.fit ist ein österreichweites Bewegungsprogramm mit einem zentralen Ziel: Regelmäßige Bewegung wieder fest in



Der Eingangsbereich des Allerheiligen-Marktes am Zentralfriedhof.

© Timo Feev



© Marktamt



Narrenwecken am Schlingermarkt

den Alltag zu integrieren und somit aktiv Verantwortung für die eigene Gesundheit zu übernehmen. Das eigens konzipierte Kursprogramm in direkter Umgebung zum Wohnort wird Sie dabei unterstützen. Das Programm ist geeignet für alle, vom Sportneuling bis zum Wiedereinsteiger im Alter von 30 bis 65

Jahren. Auch für Risikogruppen, wie Adipositas- oder Diabetes Typ 2-Patienten, gibt es entsprechende Programme. Zudem kann ein Semester kostenlos besucht werden.

Weitere Informationen findet man unter www.jackpot.fit

Narrenwecken am Schlingermarkt

Am 11. November 2023 um 11:11 Uhr fand das jährliche Narrenwecken am Schlingermarkt statt. Ursprünglich markierte der 11. November den Beginn einer Fastenzeit vor Weihnachten, ähnlich der vor Ostern. An diesem Tag wurden

Lebensmittel, die nicht für die Fastenzeit geeignet waren, verbraucht. Die Zahl 11 galt schon lange als „narrenhaft“, weshalb sich der 11. November seit dem 19. Jahrhundert als Beginn des Faschings etabliert hat. Wussten Sie, dass das Wort „Fasching“ vom Fastenschank kommt? Ein Fastenschank war die letzte Stelle, an der vor der Fastenzeit Alkohol ausgeschenkt wurde. Daher genossen die Besucherinnen und Besucher die dargebotenen Krapfen solange der Vorrat reichte.

Interessante Entscheidungen aus der aktuellen Rechtsprechung

Der Oberste Gerichtshof beschäftigte sich vor kurzem mit zwei arbeitsrechtlichen Grundsatzfragen und traf hierzu wichtige Klarstellungen für die betriebliche Praxis.

Ausbildungskostenrückerersatz

Eine schriftliche Vereinbarung muss vor Beginn der Ausbildung erfolgen. Möchte sich der Arbeitgeber den anteiligen Rückerersatz der Kosten für eine vom Arbeitnehmer besuchte Ausbildung für den Fall sichern, dass der Arbeitnehmer innerhalb einer bestimmten Zeit (i.d.R. maximal vier Jahre) nach Ende der Ausbildung von sich aus das Unternehmen verlässt, so ist eine schriftliche Rückerersatzvereinbarung erforderlich (§ 2d AVRAG). Die Vereinbarung muss unbedingt vor Beginn der Ausbildung schriftlich abgeschlossen werden, andernfalls ist die gesamte Vereinbarung null und nichtig. Diesen Grundsatz hat der OGH nun neuerlich bekräftigt (OGH 28. Juni 2023, 9 ObA 48/23h). Dies gilt laut OGH auch dann, wenn der Ar-



beitnehmer bereits im Vorfeld (vor Ausbildungsbeginn) mündlich über die Höhe der Ausbildungskosten informiert wird und daher ohnehin weiß, was ihm im Falle seines vorzeitigen Ausscheidens finanziell „droht“.

Fazit: Es ist jedenfalls zu spät, dem Arbeitnehmer eine Ausbildungskostenrückerersatzvereinbarung erst nach Ausbildungsbeginn zur Unterschrift vorzulegen.

Keine Urlaubsverjährung ohne vorherigen „Warnhinweis“ des Arbeitgebers

Der „Zick-Zack-Kurs“ der Rechtsprechung zum Thema „Urlaubsverjährung auch ohne Arbeitgeber-Vorwarnung?“ (vor allem die Divergenz zwischen OGH und EuGH) gehört der Vergangenheit an. **Der konkrete Fall:** Ein Arbeitnehmer verbrauchte während des 17-jährigen Dienstverhältnisses insgesamt nur 121 Urlaubstage. Der Arbeitgeber hatte den Arbeitnehmer weder dazu aufgefordert, seinen Urlaub zu verbrauchen, noch ihn auf die drohende Verjährung hingewiesen. Damit hat der Arbeitgeber gegen

die vom EuGH festgelegte, nunmehr auch vom OGH vertretene Pflicht verstoßen, dafür zu sorgen, dass der Arbeitnehmer seinen Jahresurlaub tatsächlich in Anspruch nimmt. Die Anwendung der Verjährungsfrist kommt daher hinsichtlich des EU-rechtlichen Mindesturlaubs (vier Wochen jährlich) nicht in Betracht.

Beachte: Die Hinweispflicht des Arbeitgebers und die Nichtverjährung bei unterlassenem Hinweis beziehen sich laut OGH nur auf den EU-rechtlichen Mindesturlaub (vier Wochen jährlich), nicht aber auf den höheren Urlaubsanspruch gemäß österreichischem Recht. Der übersteigende Urlaubsteil verjährt daher auch ohne Hinweis (zwei Jahre nach Ende des betreffenden Urlaubsjahres). Diese Differenzierung ist zwar rechtstheoretisch einleuchtend, da die Argumentation auf dem EU-Recht beruht, sie ist aber wenig praxisfreundlich (Stichwort „Vereinfachung der Personalverrechnung“).

Herzlichst
Ihr Markus Hanzl

Erfolg für die zweite Nacht der Wiener Märkte

Besucherzahl verdoppelt

Riesiger Andrang auf Wiens Märkten! Wie schon im Vorjahr erlebte Wien zum Ferienausklang die „Lange Nacht der Wiener Märkte“ – und es war ein noch größerer Erfolg!

Auf allen 17 Märkten wurden neben den bis 23 Uhr verlängerten Öffnungszeiten mehr als 100 Stunden Show-Acts für Alt und Jung geboten. 162.000 Besuche nutzten den letzten Freitagabend vor Schulbeginn, um dem bunten Treiben beizuwohnen, einzukaufen oder sich einfach nur gut unterhalten zu lassen. Im Vorjahr hatten bereits 82.000 Menschen die Premiere genutzt, um einen entspannten Abend auf Wiens Märkten zu genießen. Die MarktstandlerInnen konnten sich über reges Interesse zahlreicher Kunden und Kundinnen freuen, die vielen Künstlerinnen und Künstler über ein begeistertes Publikum.

200 Geschenkkörbe verlost

Ob LED-, Koch- oder Hundeshows, für die kleinsten Marktbesucher gab es den Kasperl und eine Lufthüpfburg, Lesungen und Bücherpräsentationen und andere Acts: Insgesamt mehr als 100 Auftritte verschiedenster Künstler und Showacts verliehen dem Event am 1. September ein fröhliches Flair. Auch das Marktamt-Museum in Floridsdorf war während der Langen Nacht der Märkte geöffnet und konnte jederzeit gratis besichtigt werden.



© Andrej Popov

Bei den Marktamtständen auf den Märkten konnten sich die ersten 1.000 Besucher eine der begehrten Stofftaschen der Wiener Märkte abholen. Wer um 21.30 Uhr bereits zwei Märkte besucht und eine Teilnehmer-

karte entsprechend abgestempelt hatte, konnte bei der Verlosung der Geschenkkörbe auf jedem Markt mitmachen. Mit ein bisschen Glück ging man mit einem der 200 Geschenkkörbe voll toller Marktprodukte nachhause.

Verwendung von Schankgefäßen und Umfüllmaßen

Nachdem in absehbarer Zeit zahlreiche Weihnachtsmärkte eröffnen, möchten wir zur Thematik der Verwendung von Schankgefäßen, Umfüllmaßen und Gläsern ohne Füllstrich in Verbindung mit geeichten Umfüllmaßen zum entgeltlichen Ausschank auf einige Punkte hinweisen:

§ 20 bis 22 MEG lauten:

„§ 20. Zum entgeltlichen Ausschank von bestimmten gemäß § 21 Z 1 durch Verordnung festzulegenden Getränken sind Schankgefäße oder Ausschankmaße zu verwenden. Schankgefäße oder Ausschankmaße sind Hohlmaße, die für die Bestimmung eines festgelegten Volumens einer zum sofortigen Verbrauch abzugebenden Flüssigkeit (ausgenommen Arzneimittel) ausgelegt sind. Sie müssen die durch Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllen.

§ 21. Durch Verordnung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft sind festzulegen:

1. die Getränke, die gemäß § 20 in Schankgefäßen oder Ausschankmaßen ausgeschenkt werden müssen

1. die spezifischen Anforderungen an Schankgefäße sowie Ausschankmaße, insbesondere

- a) die Werkstoffe und Nenninhalte,
- b) die beim Inverkehrbringen zulässigen Abweichungen (Fehlertoleranzen),
- c) die Bestimmungen über die Kennzeichnung.

§ 22. Der Inhaber eines Betriebes mit entgeltlichem Ausschank ist dafür verantwortlich, dass die von ihm verwendeten oder zur Verwendung bereitgehaltenen Schankgefäße oder Ausschankmaße den Vorschriften dieses Bundesgesetzes entsprechen.“

Aus den oben angeführten Bestimmungen und Auslegungen geht hervor

- Nicht jedes Glas ist gleichzeitig ein Schankgefäß, da nicht jedes Glas mit dem Füllstrich als Skala und einer Maßeinheit versehen ist, was notwendig für die Bestimmung eines festgelegten Volumens abzugebenden Flüssigkeit ist.
- Für den entgeltlichen Ausschank (also die tatsächliche Verwendung) sind jedenfalls Schankgefäße oder Ausschankmaße (Schankgefäße und Umfüllmaße, z. B. in Form eines Kruges) zu verwenden (§ 20 MEG), außer der Kunde erhält eine Maßbehältnisflasche (vgl. §§ 28 und 29 MEG) mit deren gesamten Inhalt.
- Ergänzend wird festgehalten, dass davon ausgegangen wird, dass die Bestimmungen des MEG erfüllende Umfüllmaße für den Kunden sichtbar und nachvollziehbar eingesetzt wird. Genauso wie auch die Maßbehältnisflasche dem Kunden während des Verbrauchs zur Verfügung steht.
- Jene Schankgefäße oder Ausschankmaße (Schankgefäße

und Umfüllmaße), die verwendet oder auch nur bereitgehalten werden, müssen den Vorgaben entsprechen; d. h. dass wenn ein Glas gemeinsam mit einem Umfüllmaß verwendet wird, muss zumindest letzteres den Anforderungen des MEG genügen.

Dies wird auch durch Freistetter, Fuchs, Leitner Twaroch: Maß- und Eichrecht, Physikalisch-technischer Prüfdienst, Wien 2018, in den Kommentaren 6 und 7 zu § 20 MEG festgehalten: „Schankgefäße und Ausschankmaße sind Maßverkörperungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 2. Entscheidend für die Qualifikation eines Gefäßes als Schankgefäß sind nicht Beschaffenheit oder verwendetes Material oder Form, sondern die Verwendung... Gläser, die bei der Bestellung von Getränken in Flaschen und Krügen beigegeben werden, gelten nicht als Schankgefäße, wenn es sich um Maßbehältnis-Flaschen handelt oder die Krüge selbst ein Schankgefäß darstellen.

Wird das Getränk in Maßbehältnis-Flaschen... oder in als Schankgefäßen ausgeführten Krügen serviert, können Gläser ohne Füllstrich oder Inhaltsangabe verwendet werden. Das Vorhandensein einfacher Gläser in einem Schankbetrieb ist daher rechtlich zulässig, erst die Verwendung, also der tatsächliche Ausschank, entscheidet über das Erfordernis eines Schankgefäßes.“

Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen

© Samuel Arzt



Wer gewerbsmäßig Getränke in Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall mit einem Füllvolumen von 0,1 bis 3,0 Liter verkauft, hat ab 1. Jänner 2025 vom jeweiligen Abnehmer ein Pfand in der Höhe von 25 Cent je Verpackung im Namen und auf Rechnung der zentralen Stelle einzuheben. Erstverkehrsetzer haben die eingekommenen Pfandbeträge zumindest monatlich an die zentrale Stelle zu übermitteln.

Getränke dürfen in Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 ohne

Einhebung eines Pfandes abgegeben werden, wenn sie vor dem 1. April 2025 abgefüllt werden. Von der Pfandpflicht sind sämtliche Getränkearten erfasst, mit Ausnahme der Getränkearten von Milch- und Milchprodukten.

Rücknahmeverpflichtung

Hier wird unterschieden ob automatisiert oder manuell zurückgenommen wird. Bei einer automatisierten Rücknahme müssen alle bepfandeten Gebinde zurückgenommen werden.

Bei einer manuellen Rücknahme müssen nur Gebinde zurückgenommen werden, die man auch verkauft. Verkauft ein Unternehmen nur Getränke in 0,5 l Dosen, muss es auch nur 0,5 l Dosen retour nehmen. Online-Händler sind im üblichen Ausmaß rücknahmepflichtig.

Bei Verkauf aus Automaten muss eine Rückgabemöglichkeit in zumutbarer Entfernung zu den Verkaufsautomaten gewährleistet oder ein Ausgleichbetrag entrichtet werden.

Einrichtung einer zentralen Stelle

Als zentrale Stelle fungiert die EWP Recycling Pfand Österreich GmbH.

Weitere Informationen zum Einwegpfand bzw. zur nun folgenden Umsetzung findet man online unter

www.recycling-pfand.at

Die GmbH verantwortet alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Einwegpfand: Material-, Geld- und Datenflüsse, inklusive Registrierung. Die zentrale Stelle legt unter anderem Produzenten- und Ausgleichsbeiträge zur Finanzierung des Systems fest.

Handling Fee

Es wird eine Aufwandsentschädigung für die Rücknahme geben, die die Kosten aller Tätigkeiten bis zur Bereitstellung/Lagerung an der Rücknahmestelle abgibt. Die Handling Fee unterscheidet zwischen manueller und automatisierter Rücknahme.

Neues aus dem Berufszweig der Marktfahrer in den Bundesländern

© Rosenberger



**Berufszweigvorsitzender
Marktfahrer in den
Bundesländern
Sukhjinder Multani
0699/111 742 71**

Liebe Händlerinnen und Händler!

Registrierkasse

Bei Verwendung einer Registrierkasse ist mit Ende des Kalenderjahres (auch bei abweichenden Wirtschaftsjahren) ein signierter Jahresbeleg (Monatsbeleg vom Dezember) auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren.

Die Überprüfung des signierten Jahresbeleges ist verpflichtend (lt. BMF-Info bis spätestens 15. Februar des Folgejahres) und kann manuell mit der BMF Belegcheck-App oder automatisiert durch Ihre Registrierkasse durchgeführt wer-

den. Zumindest quartalsweise ist das vollständige Datenerfassungsprotokoll extern zu speichern und aufzubewahren.

Investitionsfreibetrag

Bei der Anschaffung oder Herstellung von bestimmten Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens kann zusätzlich zur Abschreibung ein Investitionsfreibetrag (IFB) in Höhe von 10 bzw. 15 Prozent der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten als Betriebsausgabe unter Beachtung einer Reihe von Voraussetzungen geltend gemacht werden. Insbesondere ist eine Behaltefrist von vier Jahren zu beachten. Der Investitionsfreibetrag kann auch von Kapitalgesellschaften geltend gemacht werden. Beachten Sie aber die per Gesetz ausgeschlossenen Investitionen.

Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis € 1.000,- können im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Daher sollten Sie diese noch bis zum Jahresende anschaffen, wenn eine Anschaffung für (Anfang) 2024 ohnehin geplant ist.

Gewinnfreibetrag bei Einzelunternehmen und betrieblicher Mitunternehmerschaft

Der Gewinnfreibetrag besteht aus zwei Teilfreibeträgen. Das sind der Grundfreibetrag und der investitionsbedingte Freibetrag.

Wird nicht investiert, so steht natürlichen Personen (mit betriebl-

chen Einkünften) für 2023 jedenfalls der **Grundfreibetrag** in Höhe von 15 % des Gewinns, höchstens aber bis zu einem Gewinn in Höhe von € 30.000,- zu (maximaler Freibetrag € 4.500,-).

Übersteigt der Gewinn € 30.000,-, kann ein **investitionsbedingter Gewinnfreibetrag** hinzukommen, der davon abhängt, in welchem Umfang der übersteigende Freibetrag durch bestimmte Investitionen im jeweiligen Betrieb gedeckt ist.

Dieser beträgt:

- ➔ bis € 175.000,- Gewinn: 13 % Gewinnfreibetrag
- ➔ für die nächsten € 175.000,- (bis € 350.000,-) Gewinn: 7 % Gewinnfreibetrag
- ➔ für die nächsten € 230.000,- (bis € 580.000,-) Gewinn: 4,5 % Gewinnfreibetrag
- ➔ ab € 580.000,- Gewinn: kein Gewinnfreibetrag

(Höchstsumme Gewinnfreibetrag daher: € 45.950,-)

Nicht vergessen: Beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag müssen Sie tatsächlich in bestimmte abnutzbare, neue, körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Mindestnutzungsdauer von mindestens vier Jahren investieren – auch begünstigt ist die Investition in bestimmte Wertpapiere.

Beachten Sie aber die per Gesetz ausgeschlossenen Investitionen, wie beispielsweise PKW und Kombi (außer Fahrschulkraftfahrzeuge und über 80%ige Personenbeförderung).

**Mit kollegialen Grüßen
Ihr Sukhjinder Multani**

Abgabenänderungsgesetz 2023

Immobilien im Betrieb ab Juli 2023 steuerfrei entnehmen

© Zayatssv



Das Abgabenänderungsgesetz 2023 macht's möglich: Nicht mehr notwendige oder leerstehende Betriebsgebäude sollen im Privatvermögen steuerfrei nutzbar sein. Die Bodenversiegelung soll dadurch verringert werden. Die Strategie daher lautet wie folgt: Betriebliche Immobilien kaufen und betrieblich nutzen. Anstelle von Geld ent-

nehmen Sie daher das Betriebsvermögen seit Juli 2023 – und das steuerfrei! Danach vermieten Sie das Gebäude oder nutzen es selbst. Es klingt wie ein Weihnachtsgeschenk 2023: Wenn Sie Geld aus Ihrer GmbH entnehmen, dann zahlen Sie in der Regel hierfür Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,5 Prozent des entnommenen Betrags. Sie

verwenden Ihr Gebäude für private Zwecke, sie bleiben steuerfrei!

Hat die Inflation ihren Höhepunkt bereits erreicht oder überschritten?

Es scheint tatsächlich so. Die Wirtschaftsforscher rechnen für 2023 mit einem Wert zwischen sieben und acht Prozent. Im

Jahre 2024 soll es deutlich weniger, vielleicht unter fünf Prozent werden.

Einer der Gründe für ein Absinken der Inflation ist auch der niedrigere Preis für Immobilien. Viele Interessenten können oder wollen sich die hohen Bankzinsen und die gestiegenen Betriebskosten nicht mehr leisten. **Die Folge:** Immobilienpreise in Österreich sinken. Ein Grund mehr über eine betriebliche Investition in Immobilien nachzudenken.

Das Abgabenänderungsgesetz 2023 macht Gebäude jetzt noch attraktiver, die steuerfreie Entnahme für eine nachfolgende private Nutzung ist jetzt möglich.

Was soll sich im Detail ändern? Schon bisher war die Entnahme von nacktem Grund und Boden aus einem Einzelunternehmen oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung steuerfrei. Die sogenannten „stillen Reserven“ des Grund und Bodens, also der Wertzuwachs zwischen Buchwert in der Bilanz und tatsächlichem Verkehrswert (Verkaufswert) waren in der Vergangenheit und auch in der Zukunft steuerfrei. Das Abgabenänderungsgesetz 2023 hat diese steuerliche Begünstigung auch auf **Gebäudeteile** ausgedehnt, also nicht nur die Entnahme von nacktem Grund und Boden, sondern der Entzug des gesamten Gebäudes aus dem Betriebs- in das Privatvermögen ist steuerfrei.

Stille Reserven ins Privatvermögen

Was sich in Unternehmerkreisen noch nicht herumgesprochen hat, ist der **Steuertipp**, welcher

hier gelüftet wird. So können Sie nämlich Vermögen mit stillen Reserven, welche im Betriebsvermögen entstanden sind, steuerfrei ins Privatvermögen überführen.

Geld hat zwar keine stillen Reserven, die Entnahme aus einer Gesellschaft m.b.H. führt allerdings in der Regel zu einer **steuerpflichtigen Gewinnausschüttung** und unterliegt der Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,5 Prozent. Legen Sie Ihre Gewinne der GmbH allerdings in betriebliche Immobilien an, dann können Sie Ihre Gewinne ins Privatvermögen überführen.

Steuersätze gut nutzen

Sie verkaufen Ihr privates Grundstück nach der Entnahme. Jetzt müssen Sie die (normale) Immobilienertragsteuer von 30 Prozent vom Gewinn zahlen. Sie können jedoch Ihre private Liegenschaft selbst nutzen oder vermieten. Dann zahlen Sie nur für Gewinne aus der Vermietung Einkommensteuer.

Hälftesteuersatz

In seltenen Fällen kann es sein, dass die alte Regelung für Sie günstiger ausfällt. Sie geben Ihre Unternehmen auf oder verkaufen es im Falle der Pension. Der erzwungene Betriebsverkauf (Verkauf, Tod, Erwerbsunfähigkeit) führt zum **Hälftesteuersatz** beim Veräußerer. Dies ist allerdings an strenge Voraussetzungen geknüpft. Fragen Sie Ihre SteuerexpertIn oder den Autor dieser Zeilen nach dem steuerlichen Halbsatz.

Wenn nun der aufgebende Unternehmer den steuerlichen Halbsatz bekommt und der Erwerber ein gut verdienender

Steuerzahler oder Steuerzahlerin ist, der die Abschreibungen auf das Gebäude steuerlich nützen kann, dann kann in diesem Falle eine **Option** auf die alte Regelung beantragt werden. Bei Option kommt es zu **Sofortbesteuerung** der stillen Reserven auf Gebäude und Grundstücke. Ohne Option kommt es dagegen nach der Grundregel des Abgabenänderungsgesetzes 2023 zu einem Steueraufschub. Der Fiskus holt sich die Einkommensteuer (Gewinnsteuer der Immobilie) erst beim Verkauf der Immobilie.

Wo darf ich steuerfrei wohnen?

Diese Frage stellen sich viele Steuerpflichtige in Österreich. Jeder Steuerzahler in Österreich darf eine Eigentumswohnung oder ein Eigenheim steuerfrei veräußern, wenn er oder sie den Hauptwohnsitz in dieser Immobilie hat. Den Hauptwohnsitz hat jemand an einer Unterkunft, die er zum Mittelpunkt seiner Lebensinteressen machen möchte. Den Mittelpunkt der Lebensinteressen hat man in Österreich dort, wo man sich gewöhnlich aufhält oder die Familie zu Hause ist.

Es kann nur **einen definierten Hauptwohnsitz** geben. Innerhalb von drei Tagen nach dem Bezug ist die Meldebehörde zu informieren. Wollen Sie Ihren Hauptwohnsitz verkaufen, ist dieser grundsätzlich steuerfrei.

Sie müssen allerdings wirklich dort wohnen, die Eintragung in das zentrale Melderegister ist nur ein Indiz für den Hauptwohnsitz. Umgekehrt, wenn Sie keine Meldung haben, wird der Fiskus die Steuerfreiheit des Verkaufes Ihrer Immobilie nicht anerkennen.

Ein Nebenwohnsitz führt nicht zur Hauptwohnsitzbefreiung. Weiters sagt der Fiskus nein bei Luxusrealitäten.

Grundstücke über eine Nutzfläche von 1.000 m² führen nach

der Rechtsprechung nur zu einer eingeschränkten Steuerfreiheit.

Da die polizeiliche Meldung nur ein Indiz für die Hauptwohnsitzbefreiung ist, hier der **zweite Steuertipp:**

Bewahren Sie Ihre Rechnungen für den Gas- und Strombezug auf, um zu dokumentieren, dass Sie tatsächlich dort wohnen.

Steuerberater **Prof. Mag. Erich Wolf** ist Wirtschaftsprüfer und Universitätslektor in Wien. Seine Arbeitsschwerpunkte sind die Lösung von steuerlichen Spezialfragen. Er ist vor allem als Berater der Berater tätig, Verfasser zahlreicher Fachpublikationen und Vortragender von fachspezifischen Praktikerseminaren in ganz Österreich. Infos und Lösungen, auch für komplizierte steuerliche Problemstellungen, gibt es auf www.steuerwolf.at
Mail-Kontakt: office@steuerwolf.at



Ihr Autor steht jetzt auch in der Sprechstunde für Sie zur Verfügung:

Bitte kontaktieren Sie das Wiener Landesgremium des Markt-, Straßen- und Wanderhandels telefonisch unter: +43 (0) 514 50 – 3283

MARKTTISCHE ZU VERKAUFEN!

gebraucht - sehr guter Zustand!

Preis:

für 1 Tisch: € 80,00

ab 5 Tische: € 50,00 / Tisch

Abholung bei

Blaschek Import GmbH

Neusiedlerstrasse 44

2640 Gloggnitz

Versendung gegen Aufpreis

Kontakt

Blaschek Import GmbH

Rennhofer Florian

02662 42786 131

f.rennhofer@blaschek.at



Blaschek
wir bringen GLÜCK

Was tun bei erhöhter Erlagscheinwerbung

Augen offenhalten und nicht zahlen

© Maria Kraynova



Kleingedrucktes beachten

Tatsächlich wird mit der Überweisung oder unterfertigten Rücksendung eines Formulars aber erst der Vertrag abgeschlossen, was freilich im Kleingedruckten ersichtlich und überdies meist missverständlich formuliert ist. Solcherart zu Stande gekommene Verträge gelten üblicherweise gleich für viele Jahre und

müssen noch fristgerecht gekündigt werden, wenn eine Vertragsverlängerung nicht gewollt ist.

Unverhältnismäßige Kosten

In vielen Fällen werden auch tatsächlich geschaltete Inserate von unseriösen Anbietern schlicht kopiert und um Korrektur ersucht, sodass der Eindruck entsteht, es handle sich um die

bereits vereinbarte Einschaltung. In Wahrheit liegt dann aber bei genauerer Durchsicht ein neues Angebot eines anderen Verlages vor! Die Kosten solcher Einschaltungen sind im Hinblick auf den Werbewert völlig unverhältnismäßig. Tatsächlich enthalten solche Register, die neuerdings häufig auch im Internet auftreten, lediglich eine Auflistung irrege-

fürher Unternehmen. Zulässig wäre diese Werbe- und Akquiriermethode nur dann, wenn eindeutig und unmissverständlich auf den Angebotscharakter dieser Aussendung hingewiesen wird. Die Judikatur ist allerdings sehr streng, der bloße Hinweis Offert, Einschaltungsangebot oder dergleichen allein reicht regelmäßig nicht aus.

Was tun gegen Erlagscheinschwinder?

Zunächst sind vertragsrechtliche Aspekte zu bedenken.

Zivilrechtlich betrachtet können solche Verträge wegen Irrtums angefochten und dementsprechend das Geld zurückgefordert bzw. – wenn noch nicht bezahlt wurde – einer allfälligen Klage die Irrtumseinwendung (arglistige Täuschung) entgegengehalten werden.

Tatsächlich klagen solche Verlage allerdings selten, weil sie von denjenigen, die irrtümlich zahlen oder sich einschüchtern lassen, sehr gut leben und ein verloren gegangener Prozess nur das Geschäft gefährden würde. Sie drohen freilich mit Klagen und teuren Eintreibungsmaßnahmen (Inkassospesen, Verzugszinsen etc.).

Umgekehrt ist es allerdings meist zwecklos, auf Rückzahlung zu klagen, weil solche Firmen häufig irgendwo im Ausland angesiedelt sind, vermögenslose Strohmänner und Gesellschaften vorschieben, und daher das Prozesskostenrisiko viel zu hoch ist.

Manchmal hilft allerdings eine Betrugsanzeige weiter. Diese wäre insbesondere dann ange-

bracht, wenn das beworbene Verzeichnis bzw. Inserat gar nicht erscheint!

Wettbewerbsrechtliche Aspekte

Generell ist diese Art der Werbung verboten, wenn der Angebotscharakter nicht eindeutig und zweifelsfrei erkennbar ist, und mit einer Verwaltungsstrafe in Höhe von maximal 2.900 Euro von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ahnden.

Wettbewerbsrechtlich können freilich andere Werbeunternehmen bzw. seriöse Verlage sowie Kammern und Verbände (Wettbewerbsschutzverbände) auf Unterlassung solcher Praktiken sowie entsprechende Urteilsveröffentlichung – eventuell auch im Internet – klagen. Der Oberste Gerichtshof hält es im Übrigen auch für wettbewerbswidrig, wenn solche Verlage Eintreibungsmaßnahmen (Mahnungen etc.) setzen oder sich weigern, das Geld zurückzuzahlen.

Was versteht man unter Erlagscheinwerbung? Bei der Erlagscheinwerbung werden Eintragungen in Branchen-, Telefon- oder ähnliche Register bzw. entgeltliche Inserate beworben, dass Zahlscheine bzw. Erlagscheine, Rechnungen, Korrekturabzüge oder dergleichen versandt werden. Dabei wird häufig der Eindruck erweckt, es wäre eine Pflichteinschaltung in ein amtliches Register oder ein Vertrag sei längst abgeschlossen!

Verboten nach TKG

Im Übrigen ist sowohl das unaufgeforderte Zusenden von Werbung per Fax oder Mail, als auch Telefonwerbung ohne vorhergehende Zustimmung nach dem Telekommunikationsgesetz

verboten und kann wettbewerbsrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich Sanktionen auslösen!

Was ist unbedingt zu beachten?

- ➔ Nichts unterschreiben oder einzahlen, was nicht eindeutig zugeordnet werden kann.
- ➔ Unbekannten Werbe- oder Eintragungsangeboten von vornherein kritisch gegenüberstehen, auch wenn mit karitativen oder im öffentlichen Interesse liegenden Anliegen geworben oder eine Verbindung zu diesen hergestellt wird.
- ➔ Die einzige verpflichtende Einschaltung besteht für den Fall, dass Sie im Firmenbuch eingetragen sind, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung! Diese schreibt die Gebühr selbst vor.
- ➔ Für nicht protokollierte (im Firmenbuch nicht eingetragene) Unternehmen gibt es im Allgemeinen keine entgeltlichen Pflichteintragungen in Zeitungen und dergleichen – sieht man von Verwaltungsgebühren etwa für die Eintragung im Gewerbeamt ab.
- ➔ Dienstnehmer laufend anweisen, keine Überweisungen oder Unterschriften zu tätigen, wenn sie den Geschäftsfall nicht eindeutig zuordnen können.
- ➔ NICHT ohne vorige Abklärung zahlen.

Wie reagieren?

Hat man ein Erlagscheinwerbeformular unterfertigt und an den Absender übersandt, kommt meist mit dem ersten Mahnschreiben des unseriösen Adressverlages das große Stauen, wenn man darin aufgefordert wird, aufgrund des zustande

gekommenen Vertrages ein Entgelt in unverhältnismäßiger Höhe zu leisten. Was tun? Auch wenn unseriöse Adressverlage die geforderte Summe zumeist nicht einklagen, empfiehlt es sich, eine Antwort auf das Mahnschreiben abzugeben.

Diese könnte wie folgt formuliert werden:

Nach der österreichischen Rechtslage ist es verboten, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs für Eintragungen in Verzeichnisse, wie etwa Branchen-, Telefon- oder

ähnliche Register, mit Zahlscheinen, Erlagscheinen, Rechnungen, Korrekturangeboten oder ähnlichem zu werben oder diese Eintragungen auf solche Art unmittelbar anzubieten, ohne entsprechend unmissverständlich und auch graphisch deutlich darauf hinzuweisen, dass es sich lediglich um ein Vertragsangebot handelt.

Dieses Verbot gilt sowohl für österreichische Anbieter als auch solche aus dem Ausland. Aufgrund dieses Umstandes bin ich zur Anfechtung des Vertrages berechtigt und mache davon auch Gebrauch.

Unabhängig von allen vorgebrachten gerechtfertigten Einwänden, insbesondere des Irrtums, kündigen wir schließlich vorsichtshalber diesen Vertrag ohne Anerkenntnis jedweder Rechtspflicht zum nächstmöglichen Termin.

Sollten Sie weiterhin Mahnschreiben versenden, behalte ich mir weitere rechtliche Schritte, insbesondere die Beschreitung des Gerichtswegs, vor.

Künstliche Intelligenz (KI) ist gekommen, um zu bleiben

Technische Revolution

© Florian Wieser



**Spartenobfrau Handel
KommR Margarete Gumprecht**

Liebe Händlerinnen, liebe Händler!

Künstliche Intelligenz – kurz KI – ist in aller Munde. Nicht ohne Grund, denn das Potenzial ist enorm. Im Handel wird künstliche Intelligenz (KI) auf vielfältige Weisen eingesetzt, um Prozesse zu optimieren, die Effizienz zu steigern oder Kunden besser zu verstehen.

Nicht nur große Unternehmen setzen KI ein, auch kleine Unternehmen können die Technologie für sich nutzen. Jetzt wäre ein guter Zeitpunkt zum Einsteigen,

gerade weil KI zuletzt große Entwicklungssprünge gemacht hat. Als Unternehmerin und Unternehmer stellt man sich zurecht die Frage, ob sich ein Investment in ChatGPT & Co lohnt. Im Folgenden finden Sie eine Übersicht zu häufigen Anwendungen von KI im Handel:

➔ **Personalisierte Empfehlungen:** KI-Systeme analysieren das Kaufverhalten von Kunden und bieten personalisierte Produktempfehlungen an. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit von Cross-Selling und Up-Selling.



- ➔ **Nachfrageprognosen:** Durch die Analyse historischer Verkaufsdaten, Wetterdaten, Feiertagskalender und mehr können Unternehmen genauere Nachfrageprognosen erstellen. Dies ermöglicht eine bessere Lagerhaltung und Bestandsverwaltung.
- ➔ **Preisoptimierung:** KI kann dynamische Preisgestaltung ermöglichen, bei der Preise in Echtzeit an die Nachfrage angepasst werden. Dies kann die Gewinnmargen maximieren und Wettbewerbsvorteile bieten.
- ➔ **Chatbots und virtuelle Assistenten:** KI-gesteuerte Chatbots und virtuelle Assistenten können den Kundenservice rund um die Uhr unterstützen, Fragen beantworten und sogar Bestellungen entgegennehmen.
- ➔ **Betrugserkennung:** KI-Systeme analysieren Transaktionen in Echtzeit, um verdächtige Aktivitäten zu identifizieren und Betrug zu verhindern.
- ➔ **Lieferkettenoptimierung:** KI kann dazu beitragen, Lieferketten effizienter zu gestalten, indem sie Lieferzeiten vorhersagt, Engpässe erkennt und Logistikprozesse verbessert.
- ➔ **Inventar- und Lagerverwaltung:** Automatisierte KI-Systeme können den Bestand überwachen und Bestellungen automatisch auslösen, wenn bestimmte Schwellenwerte erreicht werden.
- ➔ **Kundenanalyse:** Durch die Analyse von Kundenbewertungen, Social-Media-Aktivitäten und anderen Datenquellen können Unternehmen ein besseres Verständnis für die Bedürfnisse und Vorlieben ihrer Kunden entwickeln.
- ➔ **Kundenservice und Rückgabemanagement:** KI kann bei der Bearbeitung von Kundenanfragen, Retouren und Beschwerden effizient unterstützen.
- ➔ **Automatisierung von Marketingkampagnen:** KI kann dazu verwendet werden, Marketingkampagnen zu automatisieren, Zielgruppen zu identifizieren und den Erfolg von Marketinginitiativen zu analysieren.
- ➔ **Ladengeschäft-Analytik:** Im physischen Einzelhandel können KI-basierte Analysetools verwendet werden, um das Kundenverhalten im Geschäft zu verfolgen und Ladenlayout und Produktplatzierung zu optimieren.
- ➔ **Visual Search:** Durch die Integration von Bilderkennung und -suche können Kunden Produkte finden, indem sie Bilder hochladen oder mit der Kamera scannen.

Auf unserer Website finden Sie viele weiterführende Infos zum Thema: www.wko.at/service/innovation-technologie-digitalisierung/kuenstliche-intelligenz.html

Die WK Wien-Webinar-Reihe bietet Ihnen praxisorientierte, einfache und kostengünstige KI-Lösungen wie Chat GPT, Google Bard, Microsoft Bing, DeepL und

Co., die speziell auf EPU und KMU zugeschnitten sind. In den Webinaren werden Ihnen eine Vielzahl von KI-Tools vorgestellt, die Ihnen zeigen, wie künstliche Intelligenz in der Praxis angewendet wird. KI-Anwendungen müssen kein komplexes und teures Werkzeug sein – ChatGPT zeigt, wie einfach und schnell KI-Technologien Nutzen stiften.

Tipp: Jede KI, egal wie schlau, ist nutzlos ohne eine „menschliche“ Schnittstelle. Erwarten Sie vom KI-Einsatz deshalb keine Wunder. Smarte Algorithmen sind Werkzeuge, genau wie sonstige Maschinen. Hinter jeder

KI stehen Menschen, die die Anwendung planen, koordinieren und auswerten müssen. Überall, wo viele Daten und Prozesse zentral gesteuert werden müssen, ist KI klar im Vorteil. Wählen Sie KI von verlässlichen Herstellern, die Datenschutz ernst nehmen – gerade, wenn KI im Zentrum Ihres Unternehmens wirkt.

KI-Chatbot im Einsatz für die WK Wien

Auch die WK Wien wird zukünftig im Service mit einer digitalen Assistenz unterstützt. I.S.A. – so heißt der KI-Chatbot – wird erste, grundsätzliche Anfragen

unserer Mitgliedsbetriebe beantworten und auf weiterführende Informationen verlinken.

In einer Pilotphase – seit 27. September 2023 – steht I.S.A. interessierten Mitgliedsbetrieben auf den Nachhaltigkeits- und Förderseiten von wko.at/wien bereits schriftlich mit Rat und Tat zur Seite.

Wie KI unsere Zukunft revolutioniert, bleibt abzuwarten. Fest steht: Künstliche Intelligenz ist gekommen, um zu bleiben.

**Herzlichst
Ihre Margarete Gumprecht**



Jaqueline Horvath Industriestrasse 4
Glücksbringer - Fachgrosshandel 2434 Götzendorf/Leitha
www.gluecksbringer.at

**Telefonische Termin-
Vereinbarung (obligat):
0680-1225680**

Änderungen bei der Altersteilzeit

Gültig ab 1. Jänner 2024

Ein kürzlich beschlossener Gesetzesantrag sieht mit Wirkung ab 1. Jänner 2024 einige Änderungen für die Altersteilzeit vor. Die Änderungen betreffen Detailanpassungen bei der Berechnung des Lohnausgleichs und des Altersteilzeitgeldes sowie die stufenweise Abschaffung der Blockaltersteilzeit.

Vom Arbeitgeber getragenen SV-Dienstnehmeranteile sind kein lohnwerter Vorteil mehr

Die vom Arbeitgeber übernommenen Dienstnehmeranteile von der „SV-Differenz“ (Aufstockung auf die volle Beitragsgrundlage) werden mit Wirkung ab 1. Jänner 2024 kein lohnwerter Vorteil mehr sein, da gesetzlich ausdrücklich vorgesehen wird, dass sie vom Arbeitgeber zu tragen sind. Durch diese Regelung wird eine langjährige Rechtsansicht des BMF beseitigt.

Das bedeutet im Ergebnis, dass die auf die „SV-Differenz“ entfallenden DN-Anteile, die der Arbeitgeber trägt, die DB-, DZ-, KommSt-Bemessungsgrundlage nicht mehr erhöhen.

Unterwert wird vom Durchschnitt der letzten zwölf Monate gerechnet

Der für die Berechnung des Lohnausgleichs maßgebliche Unterwert ist ab 1. Jänner 2024 nicht mehr auf Basis des letzten Kalendermonats vor dem Beginn der Altersteilzeit zu ermitteln, sondern es wird der gleiche Zeitraum herangezogen wie beim Oberwert, i.d.R. also der Durch-

schnitt der letzten zwölf Kalendermonaten vor dem Beginn der Altersteilzeit. Damit sollen künftig zufallsgesteuerte Ergebnisse möglichst vermieden werden. Dabei wird der Unterwert so wie bisher – anders als der Oberwert – unter Ausklammerung der Überstundenentgelte berechnet.

Hinweis für laufende Altersteilzeiten: Laut aktuellem Meinungsstand müssen die vorstehend genannten Änderungen (Punkt 1. und Punkt 2.) für bereits vor 2024 begonnene Altersteilzeiten nicht sofort ab 1. Jänner 2024 angewendet werden, sondern es reicht, diese erst ab jenem Zeitpunkt umzusetzen, in dem es zu einer Änderungsmeldung gegenüber dem AMS aus anderen Gründen kommt (z.B. wegen einer KV-Vorrückung, die mehr als € 20,- ausmacht).

Keine Berücksichtigung von freiwilligen Erhöhungen beim Altersteilzeitgeld

Freiwillige Bezugserhöhungen sollen ab 1. Jänner 2024 für das Altersteilzeitgeld keine Auswirkung mehr haben und sind daher nicht mehr AMS-meldepflichtig (auch dann nicht, wenn sie mehr als € 20,- betragen). Ab dem 1. Jänner 2024 sollen demnach nur noch verpflichtende Erhöhungen aufgrund des Kollektivvertrags oder Mindestlohntarifs bei der Berechnung des Altersteilzeitgel-

des Berücksichtigung finden, wenn die € 20,- Betragsgrenze überschritten wird (insbesondere durch dienstzeitabhängige Gehaltsvorrückungen wie z. B. Biennalsprünge, Quinquennien o.ä.). Dies gilt auch für Altersteilzeiten, die vor dem 1. Jänner 2024 begonnen haben. Kollektivvertragliche Gehalts-/Lohnerhöhungen (also z. B. die jährlichen KV-Gehalts-/Lohnrunden) führen – wie schon bisher – zu keiner Erhöhung des Altersteilzeitgeldes (und sind nicht AMS-meldepflichtig), weil sie ohnehin in pauschaler Form mittels Tariflohnindex berücksichtigt werden.

Arbeitszeitflexibilisierung während der Altersteilzeit

Als kontinuierliche Altersteilzeiten sollen ab 1. Jänner 2024 auch Vereinbarungen gelten, bei denen die Arbeitszeit innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von sechs Monaten zwischen 20 % und 80 % der vorherigen Normalarbeitszeit beträgt und die Schwankungen insgesamt (bis zum Ende der Altersteilzeit) ausgeglichen werden. Damit wird gegenüber der bisherigen Rechtslage einerseits eine höhere Schwankungsbreite ermöglicht (bisher 30 % bis 70 %, künftig 20 % bis 80 %), andererseits aber der einzelne Durchrechnungszeitraum verkürzt (von 12 Monaten auf sechs Monate):

Hinweis für laufende Altersteilzeiten: Soweit die Arbeitszeitver-

Bisherige Regelung	Neu ab 01.01.2024
Durchrechnungszeitraum 12 Monate mögliche Schwankungsbreite 30 % bis 70 %	Durchrechnungszeitraum 6 Monate mögliche Schwankungsbreite 20 % bis 80 %

teilung für vor 2024 begonnene Altersteilzeiten schon entsprechend der bisherigen Gesetzeslogik im Voraus fixiert wurde, soll dies dem Vernehmen nach auch für die restliche Altersteilzeit beibehalten werden können. Somit ist diese Änderung in erster Linie für neue Altersteilzeiten mit Beginn ab 1. Jänner 2024 von praktischer Bedeutung.

Stufenweise „Abschaffung“ der Blockaltersteilzeit

Ab 1. Jänner 2024 soll das vom AMS gewährte Altersteilzeitgeld bei Blockaltersteilzeiten sukzessive reduziert und damit unattraktiver werden. Es kommt somit zu einem schrittweisen „Auslaufen“ der Blockaltersteilzeitregelung. Der anwendbare Prozentsatz (derzeit 50 %) richtet sich nach jenem Kalenderjahr, in dem die Blockaltersteilzeit beginnt und bleibt dann für die gesamte Laufzeit gleich: Altersteilzeit Laufzeitbeginn Ersatzquote für Blockaltersteilzeit

Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen

Das Regelpensionsalter der Frauen wird ab 2024 schrittweise von 60 auf 65 angehoben (jährlich um sechs Monate). Aufgrund einer gesetzlichen Klarstellung (§ 16 Abs. 6 APG) gilt für Frauen je nach Geburtsdatum das folgende Regelpensionsalter:

Diese gesetzliche Klarstellung weicht von der früheren Auslegung ab und bewirkt, dass Frauen, die in den vorstehend angeführten Jahren zwischen 2. und 30. Juni oder zwischen 2. und 31. Dezember geboren sind, jeweils um ein halbes Jahr früher in Alterspension gehen können als ursprünglich gedacht. Daraus

Auf Basis der bisherigen Regelung Durchrechnungszeitraum (DRZ) je 12 Monate Schwankung 30 % bis 70 %				Auf Basis der Neuregelung ab 01.01.2024 Durchrechnungszeitraum (DRZ) je 6 Monate Schwankung 20 % bis 80 %			
DRZ 1:	Monate 1 - 6	100 %	Durchschnitt 70 %	DRZ 1: Monate 1 - 3	100 %	Durchschnitt 80 %	
	Monate 7 - 12	40 %		Monate 4 - 6	60 %		
DRZ 2:	Monate 13 - 18	90 %	Durchschnitt 60 %	DRZ 2: Monate 7 - 9	100 %	Durchschnitt 75 %	
	Monate 19 - 24	30 %		Monate 10 - 12	50 %		
DRZ 3:	Monate 25 - 30	80 %	Durchschnitt 50 %	DRZ 3: Monate 13 - 15	90 %	Durchschnitt 70 %	
	Monate 31 - 36	20 %		Monate 16 - 18	50 %		
DRZ 4:	Monate 37 - 42	70 %	Durchschnitt 40 %	DRZ 4: Monate 19 - 21	80 %	Durchschnitt 60 %	
	Monate 43 - 48	10 %		Monate 22 - 24	40 %		
DRZ 5:	Monate 49 - 54	60 %	Durchschnitt 30 %	DRZ 5: Monate 25 - 27	80 %	Durchschnitt 55 %	
	Monate 55 - 60	0 %		Monate 28 - 30	30 %		
DRZ 6:				DRZ 6: Monate 31 - 33	60 %	Durchschnitt 45 %	
				Monate 34 - 36	30 %		
DRZ 7:				DRZ 7: Monate 37 - 39	60 %	Durchschnitt 40 %	
				Monate 40 - 42	20 %		
DRZ 8:				DRZ 8: Monate 43 - 45	50 %	Durchschnitt 30 %	
				Monate 46 - 48	10 %		
DRZ 9:				DRZ 9: Monate 49 - 51	40 %	Durchschnitt 25 %	
				Monate 52 - 54	10 %		
DRZ 10:				DRZ 10: Monate 55 - 57	40 %	Durchschnitt 20 %	
				Monate 58 - 60	0 %		

Altersteilzeit Laufzeitbeginn	Ersatzquote für Blockaltersteilzeit
bis 31.12.2023	50 %
2024	42,5 %
2025	35 %
2026	27,5 %
2027	20 %
2028	10 %
ab 2029	0 %

Geburtsdatum	Regelpensionsalter
bis 31.12.1963	60 Jahre
01.01.1964 bis 30.06.1964	60,5 Jahre
01.07.1964 bis 31.12.1964	61 Jahre
01.01.1965 bis 30.06.1965	61,5 Jahre
01.07.1965 bis 31.12.1965	62 Jahre
01.01.1966 bis 30.06.1966	62,5 Jahre
01.07.1966 bis 31.12.1966	63 Jahre
01.01.1967 bis 30.06.1967	63,5 Jahre
01.07.1967 bis 31.12.1967	64 Jahre
01.01.1968 bis 30.06.1968	64,5 Jahre
ab 01.07.1968	65 Jahre

können sich Abweichungen gegenüber einer Pensionsstichtagsbestätigung der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) und Auswirkungen auf laufende Altersteilzeiten ergeben.

Aus diesem Grund wurde für betroffene Personen, die sich in Altersteilzeit befinden, eine Übergangsregelung geschaffen:

Die Altersteilzeit kann in der ursprünglich vereinbarten Dauer

weitergeführt werden, d.h. der nunmehr um ein halbes Jahr frühere Pensionsanspruch steht dem Altersteilzeitgeld nicht entgegen (sofern die Pension noch nicht tatsächlich bezogen wird).

Möchte die Arbeitnehmerin stattdessen die Möglichkeit des früheren Pensionsantritts nutzen, kann die Altersteilzeit im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber vorzeitig beendet werden (§ 82 Abs. 6 AIVG).



© stokketei | stock.adobe.com

MÄRKTENNACHRICHTEN

ACHTUNG

Bitte informieren Sie sich vorab unbedingt bei der Gemeinde/beim Veranstalter, ob die Veranstaltung tatsächlich stattfindet bzw. es eventuelle Einschränkungen (z. B. nur Lebensmittel) gibt. Für Änderungen usw. kann keine Haftung übernommen werden.

Burgenland



Bad Sauerbrunn – Achtung – Schreibfehler im Märkteverzeichnis – richtig ist:

Weihnachtsmarkt 25.–26. November, 2.–3. Dezember, 8.–10. Dezember und 16.–17. Dezember 2023.

Der **Andauer Krämermarkt** findet am **18. November** und nicht am 25. November 2023 statt.

Der **Wochenmarkt in Eisenstadt** findet am **1. Dezember 2023** statt.

Der **Jahrmarkt in St. Georgen** findet am **2. Dezember 2023** statt.

Der **Barbaramarkt in Wiesen** findet am **3. Dezember 2023** statt.



Niederösterreich



Marktfahrer mit vorzugsweise regionalen, nachhaltig produzierten Produkten anmelden können.

Bei Zuteilung der Standplätze gilt dasselbe wie schon beim Leonhardi-Jahrmarkt im Jahr 2022 – d.h. ein Standaufbau ist nur nach vorheriger schriftlicher Zusage durch die Stadtgemeinde möglich.

Der **Weihnachtsmarkt in Stockerau** findet am **27. November** und nicht am 4. Dezember 2023 statt.

Oberösterreich



Der **Christkindlmarkt in Neufelden** findet am **16. Dezember** und nicht am 9. Dezember 2023 statt.

Steiermark



In folgenden Gemeinden finden Jahrmärkte statt:

Arnfels: 21. November 2023
Semriach: 23. November 2023
Weiz: 25. November 2023

Vorarlberg



Der **Blosengelmarkt in Feldkirch** findet von **24.–25. November 2023** und nicht von 17.–18. November 2023 statt.

Der Weihnachtsmarkt in Feldkirch findet von **1.–24. Dezember 2023** und nicht von 24. November–23. Dezember 2023 statt.

Impressionen von der Langen Nacht der Wiener Märkte



© Omar Lashin



IMPRESSUM

10-11/2023

Fachorgan des Landesgremiums Wien
des Markt-, Straßen- und Wanderhandels

Sitz der Redaktion

A-1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1
Tel: 01/51450/3202, Fax: 01/51450/93210

Kontakt

E-Mail: markthandel@wkw.at
Erste Bank, IBAN AT18 2011 1000 0121 3989
BIC GIBAATWWXXX

Gewerbliche Anzeigenannahme: Edition MoKka –
Angelika Herburger, MA, Tel: 0660/490 55 61
E-Mail: office@edition-mokka.eu

Herausgeber, alleiniger Medieninhaber (Verleger)

Landesgremium Wien des Markt-, Straßen- und Wanderhandels
A-1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1
Tel: 01/51450/3202

Layout: Edition MoKka

Druck: Schmidbauer

Offenlegung: www.wko.at/branchen/w/handel/markt-strassen-wanderhandel/Offenlegung.html

Alle verwendeten geschlechtsspezifischen Formulierungen
meinen die weibliche und männliche Form.

Österreichische Post AG

GZ 02Z032241 M

**Wirtschaftskammer Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1,
1020 Wien**

Retouren an „Postfach 555, 1008 Wien“

www.wko.at/wien/markthandel